ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 25. März 1999 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten" abzugeben, hat am 21. September 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Die Änderungen, die der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf in dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten anbringen will, betreffen hauptsächlich die Regelung hinsichtlich der Bewertung und die diesbezüglichen Bestimmungen über die Beförderung und die Besoldung (Artikel 3 bis 13 des Entwurfs).

Ansonsten beziehen sich die vorgesehenen Änderungen auf die Altersgrenze für die Einstellung (Artikel 1) und auf die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses (Artikel 2).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

Es kann ausreichen, in dem ersten Absatz der Präambel auf Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 hinzuweisen. Artikel 51 und 60bis dieses Gesetzes bieten den entworfenen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage.

Artikel 2

Absatz 1 dieses Artikels zielt darauf ab, Artikel 32, Absatz 1, des Erlasses vom 27. Dezember 1996 zu ersetzen. Absatz 2 beabsichtigt, Absatz 2 dieses Artikels 32 zu ersetzen.

Es wäre einfacher, den Artikel wie folgt abzufassen :

"Art. 2. Artikel 32, Absatz 1 und 2, desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt :

«Der Widerspruchsausschuß besteht ... darf kein Direktionsratsmitglied dem Ausschuß angehören.

Können sich die Gewerkschaftsorganisationen nicht ... der Vorsitzende des Widerspruchausschusses.»".

Artikel 3

Gemäß den Vorschriften der formellen Gesetzgebungstechnik ist dieser Artikel wie folgt zu strukturieren :

"Art. 3. An Artikel 38 desselben Erlasses werden folgende Abänderungen vorgenommen :

1° Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

«Alle zwei Jahre ... Antritt einer neuen Funktion.»;

2° Absatz 2 wird aufgehoben;

3° in Absatz 3 werden die Wörter «eines neuen Dienstgrades» durch die Wörter «einer neuen Funktion» ersetzt.".

Die Artikel 5 und 12 des Entwurfs, mit denen jeweils zwei Änderungen an Artikel 41 bzw. Artikel 71 des Erlasses vom 27. Dezember 1996 vorgenommen werden, sind auf ähnlicher Weise zu strukturieren.

Artikel 9

Dieser Artikel zielt darauf ab, dem Artikel 57 und nicht dem Artikel 56 des Erlasses vom 27. Dezember 1996 einen Absatz hinzuzufügen. Im einleitenden Satz ersetze man deshalb "Artikel 56" durch "Artikel 57".

Artikel 14

Da es offensichtlich keinen Grund gibt, von der gewöhnlichen Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens von Erlassen mit Verordnungscharakter abzuweichen, ist dieser Artikel auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. ALBRECHT, J. SMETS,	Staatsräte,
	A. ALEN, H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. PAS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und von Frau P. DE SOMERE, beigeordneter Referendar, dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.